

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 5  
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen  
Sitzungsdatum : 06.10.2020  
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr  
Sitzungsende : 21.24 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl  
1. Beigeordneter Volker Nicolay  
Beigeordneter Andreas Huber  
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach  
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker  
Paul Feth  
Sascha Gensinger-Hirsch  
Stefan Höbel  
Hermann Jung  
Ottmar Jung  
Carmen Junker-Mohr  
Eugen Kempf  
Ulrich Kohl  
Lars Kurz  
David Nau  
Dieter Reichow  
Michael Schäfer  
Uwe Schlicher  
Volker Schneider  
Ralph Straus  
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Schneider, Herr Leydecker und Herr Rosenkranz von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach zum Tagesordnungspunkt 1. Frau Bossung und Frau Fauß von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach. Die Ausschussmitglieder Karsten Sassnowski und Reinhold Lugo, Herr Maue von der RHEINPFALZ sowie 4 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Tanja Kühn

Julia Schneider

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet die Tagesordnung um einen neuen Tagesordnungspunkt 9 „Anschaffung eines Kastenwagens für den Bauhof“ und um einen neuen Tagesordnungspunkt 10 „Austausch zweier E-Heizkörper in der Leichenhalle Hütschenhausen“ im öffentlichen Teil zu erweitern. Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung dieser beiden Punkte einstimmig zu. Der bisherige Tagesordnungspunkt 9 im nichtöffentlichen Teil wird zu Tagesordnungspunkt 11.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

## T A G E S O R D N U N G

### der öffentlichen Sitzung:

1. Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2019
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses 2019
  - b) Behandlung des Jahresgewinnes 2019
2. Jahresrechnung 2015 einschließlich Anlagen
3. Wiederkehrende Ausbaubeiträge
  - a) Satzungsbeschluss zu den wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Straßen
  - b) Festlegung des Gemeindeanteils
4. Festlegung des Ausbauprogramms für den Zeitraum 2021 - 2025 zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge
5. Bericht Haushalt 2020 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO
6. Außenbereichssatzung Annexe "Elschbacher Hof" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortsgemeinde Hütschenhausen;
  - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 und 13 BauGB
  - b) Entwurfsannahme
  - c) Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB
7. Beabsichtigte Entwicklung eines Neubaugebiets in Katzenbach - Betrachtung der beiden möglichen Standortalternativen

8. Nachwahl zu den Ausschüssen
9. Anschaffung eines Kastenwagens für den Bauhof
10. Austausch zweier E-Heizkörper in der Leichenhalle Hütschenhausen

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. **Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2019**
  - a) **Feststellung des Jahresabschlusses 2019**
  - b) **Behandlung des Jahresgewinnes 2019**

Herr Leydecker von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach stellt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Sachverhalt:

a) Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ist von der hierzu beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG im April 2020 in den Büroräumen der Niederlassung Mainz durchgeführt worden. Die Fertigstellung derselben erfolgte mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 18. Mai 2020.

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist insgesamt als recht gut zu bewerten. Der Mindesthandelsbilanzgewinn des Gesamtunternehmens wurde 2019 erwirtschaftet. Die primäre Konzessionsabgabe, die sich im Querverbund auf 107 T€ belief, konnte preis- und steuerrechtlich nicht vollständig erwirtschaftet werden. Eine Nachholung von Konzessionsabgabe für Wasser aus Vorjahren war im Berichtsjahr nicht möglich.

Im Segment Stromvertrieb hat sich der Absatz an Verbraucher um 36 MWh auf 4.171 MWh verringert. Obwohl Steuern und gesetzliche Abgaben die Stromverkaufspreise nachhaltig beeinflussen, konnten durch leicht niedrigere Einkaufspreise die Tarifpreise weiterhin konstant gehalten werden. Die Arbeitspreise werden zum 01.02.2020 um 1 ct/kWh erhöht.

In der Sparte Wasser wurden 306 Tm<sup>3</sup> gefördert und im Leitungsnetz mit 59,82 km Länge zu den Abnehmern transportiert. Die Wasserabgabe an Letztverbraucher belief sich auf 223.948 m<sup>3</sup> und hat sich gegenüber dem Vorjahr 66 m<sup>3</sup> verringert.

Die Abgabe an Weiterverteiler dagegen erhöhte sich um 30.140 m<sup>3</sup> auf 61.037 m<sup>3</sup>, bedingt durch eine Reparatur an einer Transportleitung, durch die die Gemeinde Niedermohr vom Wasserzweckverband Ohmbachtal versorgt wird. Auch ein größerer Rohrbruch in der Katzenbacher Straße in Niedermohr führte zu einem erhöhten Wasserbezug. Grund- und Arbeitspreise entsprachen denen des Vorjahres.

### Ertragslage

Der Jahresgewinn hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 T€ auf 60 T€ (7,1 %) verbessert. Betrachtet man das um die neutralen und periodenfremden sowie außerordentlichen Vorgänge und Zinsen eliminierte Betriebsergebnis, so hat sich der Betriebsgewinn mit 100 T€ gegenüber dem Vorjahr um 27 T€ (21,26 %) verschlechtert.

Im Stromnetz verringerten sich die Umsatzerlöse um 25 T€ auf 737 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei leicht rückläufigen EEG-Einspeisungen und bei einem niedrigeren Betriebsaufwandsaldo wurde ein Betriebsergebnis von 29 T€ erzielt, was unter Berücksichtigung des Finanz- und des neutralen Ergebnisses zu einem Jahresergebnis vor Ertragsteuern in Höhe von 29 T€ (i. Vj. 59 T€) führt.

Im Stromvertrieb verringerten sich die Umsatzerlöse abgabe- und preisbedingt erneut um 12 T€ bei gleichbleibenden Abgabepreisen. Die rückläufigen Strombezugskosten und die niedrigeren übrigen Aufwendungen, führten zu einem Betriebsergebnis von 16 T€. Der hart umkämpfte Strommarkt führt zu immer geringeren Margen, so dass sich lediglich noch ein Gewinn vor Steuern von 16 T€ (i. Vj. + 37 T€) ergibt. Nach Abzug der Ertragssteuern verbleibt ein Gewinn von 11 T€.

Die Wasserabgabe an Letztverbraucher hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 66 m<sup>3</sup> auf 224 Tm<sup>3</sup> witterungsbedingt verändert. Zusammen mit der Abgabe an Weiterverteiler stieg der Erlös um 10 T€ auf 502 T€. Es wird ein positives Betriebsergebnis von 53 T€ erzielt, das sich durch das negative Finanzergebnis auf 38 T€ verringert.

Bedingt durch die rückläufigen Spartenergebnisse ist es nicht mehr möglich die primäre Konzessionsabgabe komplett zu erwirtschafteten, so dass in der Sparte Wasser für 2019 von 48 T€ nur 28 T€ anteilige Konzessionsabgabe abgeführt werden können. Das ist gegenüber dem Vorjahr, das beeinflusst war durch den hohen Nachholeffekt, ein erheblicher Rückgang. Nach Abzug der Ertragssteuern stellt sich nach einem Verlust im Vorjahr für das Berichtsjahr ein positives Ergebnis von 27 T€ (i. Vj. -19 T€) ein.

Gewinn- und Verlustrechnung	2019		2018		Ergebnis- veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge	1.816	100,0	1.811	100,0	5
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	1.161	64,0	1.135	62,7	26
Abschreibungen	240	13,2	229	12,6	11
Konzessionsabgabe	87	4,8	108	6,0	-21
Andere betriebliche Aufwendungen	228	12,5	212	11,7	16
	1.716	94,5	1.684	93,0	32
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>100</b>	<b>5,5</b>	<b>127</b>	<b>7,0</b>	<b>-27</b>
Finanzergebnis	-16	-0,9	-18	-1,0	2
<b>Ordentliches Unternehmensergebnis</b>	<b>85</b>	<b>4,7</b>	<b>109</b>	<b>6,0</b>	<b>-24</b>
Neutrales und periodenfremdes Ergebnis	-3	-0,2	-51	-2,8	48
<b>Gesamtergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>83</b>	<b>4,6</b>	<b>77</b>	<b>4,3</b>	<b>6</b>
Ertragsteuern	-23	-1,2	-21	-1,2	-2
<b>Jahresgewinn</b>	<b>60</b>	<b>3,3</b>	<b>56</b>	<b>3,1</b>	<b>4</b>

Die gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion getätigten Umsätze aus Stromeinspeisung sind in den Netzerlösen enthalten (255 T€). Die daraus resultierenden Aufwendungen aus der Vergütung der Entgelte an die Einspeiser sind in der Position Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aufgeführt.

Nach Abzug des Finanzergebnisses von -16 T€ und des neutralen Ergebnisses von -3 T€ ermittelt sich ein Saldo vor Steuern von 83 T€ (i. Vj. 77 T€). Berücksichtigt man die Ertragssteuerbelastung von 23 T€, so verbleibt ein Jahresgewinn von 60 T€.

#### Finanzlage und Vermögenslage sowie finanzielle Leistungsindikatoren

Im Wirtschaftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Der Mittelbedarf aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und für die Investitionen konnte über die Innenfinanzierung aus eigenen Mitteln und durch langfristige Darlehen gedeckt werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögens- und Kapitalstruktur im Überblick.

Die Bilanzsumme, die nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten aufbereitet wurde, verringerte sich im Wirtschaftsjahr 2019 um 234 T€ auf 4.907 T€ (4,6 %). Der Jahresgewinn von 60 T€ wurde dem Eigenkapital zugerechnet. Die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger wurden miteinander saldiert.

Auf der Aktivseite verringert sich, absolut betrachtet, der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens um 16 T€ auf 3.981 T€ (- 0,4 %). Betrachtet man die horizontale Bilanzstruktur anhand von Kennzahlen, so zeigt sich beim Anlagendeckungsgrad I, der goldenen Bilanzregel, dass 77,1 % (i. Vj. 75,3 %) der langfristig gebundenen Aktiva durch das Eigenkapital gedeckt sind.

Der Anlagendeckungsgrad II zeigt das Verhältnis des langfristig zur Verfügung stehenden Eigen- und Fremdkapitals zum Anlagevermögen. Dieser beträgt 92,0 % (i. Vj. 93,1 %) und zeigt, dass das Anlagevermögen komplett durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wurde.

Die als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehenden erwirtschafteten Abschreibungen von 240 T€ belaufen sich auf 6,0 % des Anlagevermögens. Dabei wird ein angemessenes Verhältnis zwischen der Investitionssumme und den erwirtschafteten Abschreibungen erzielt.

Die Gegenüberstellung von Finanzbedarf und Finanzierungsmittel zeigt eine investitionsbedingte Unterdeckung von 55 T€, gegenüber einer Unterdeckung von 188 T€ i. Vj..

Das Umlaufvermögen deckt nicht die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten ab. Betrachtet man die Kapitalstruktur, so hat sich die Eigenkapitalausstattung gegenüber 2018 durch die Gewinnzuweisung des laufenden Jahres weiter erholt.

Aktivseite	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	12	0,2	2	0,0	9
Sachanlagen	3.969	80,9	3.995	77,7	-26
<b>Langfristige Aktiva</b>	<b>3.981</b>	<b>81,1</b>	<b>3.997</b>	<b>77,8</b>	<b>-16</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	298	6,1	286	5,6	12
Forderungen an den Einrichtungsträger	1	0,0	0	0,0	1
Forderungen gegen Gebietskörperschaften	23	0,5	0	0,0	23
Sonstige Vermögensgegenstände	42	0,9	83	1,6	-41
liquide Mittel	562	11,5	775	15,1	-212
<b>Kurzfristige Aktiva</b>	<b>926</b>	<b>18,9</b>	<b>1.144</b>	<b>22,2</b>	<b>-218</b>
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>4.907</b>	<b>100,0</b>	<b>5.141</b>	<b>100,0</b>	<b>-234</b>

Passivseite	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Gezeichnetes Kapital	1.000	20,4	1.000	19,5	0
Allgemeine Rücklage	2.010	41,0	1.954	38,0	56
Jahresgewinn	60	1,2	56	1,1	4
	3.070	62,6	3.010	58,6	60
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	731	14,9	726	14,1	5
Empfangene Ertragszuschüsse	119	2,4	135	2,6	-17
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	591	12,0	710	13,8	-119
<b>Langfristige Passiva</b>	<b>4.511</b>	<b>91,9</b>	<b>4.582</b>	<b>89,1</b>	<b>-71</b>
Sonstige Rückstellungen	12	0,2	11	0,2	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175	3,6	261	5,1	-86
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	0	0,0	60	1,2	-60
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	23	0,5	20	0,4	3
Sonstige Verbindlichkeiten	187	3,8	207	4,0	-20
<b>Kurzfristige Passiva</b>	<b>396</b>	<b>8,1</b>	<b>559</b>	<b>10,9</b>	<b>-162</b>
<b>Summe Passivseite</b>	<b>4.907</b>	<b>100,0</b>	<b>5.141</b>	<b>100,0</b>	<b>-234</b>

Durch die Zuführung des erwirtschafteten Jahresgewinns stellt sich die Eigenkapitalausstattung mit 62,6 % (i. Vj. 58,6 %) bezogen auf die Bilanzsumme weiterhin gut dar. Sie entspricht der Verwaltungsvorschrift zu § 12 EigAnVO Rhein-land-Pfalz alte Fassung - wonach eine Eigenkapitalausstattung von 30 % bis 40 % der um die passivierten Ertragszuschüsse geminderten Bilanzsumme als angemessen gilt. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 64,1 % (i. Vj. 60,1 %).

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeindewerke wird eine retrospektive Kapitalflussrechnung aufgestellt, bei der alle Ein- und Auszahlungen einer Periode betrachtet und dem Umsatz-, dem Anlagen-, dem Kapital- und dem Geldbereich zugeordnet werden. So können Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel dargestellt werden.

<b>Kapitalflussrechnung</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Periodenergebnis	60	56
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	240	229
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Rückstellungen	1	1
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		
Auflösung der Ertragszuschüsse	-17	-16
Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-36	-34
Verluste aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	1	3
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	27	25
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (ohne Gewinnausschüttung)	-186	183
Erträge aus Beteiligung (-)	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme Beteiligung (+)	0	0
erhaltene Zinsen (-)	0	0
Zinsaufwendungen (+)	16	18
<b>Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>105</b>	<b>465</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen	-224	-480
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	41	146
Einzahlungen aus Beteiligung	0	0
Auszahlungen aus Verlustübernahme Beteiligung	0	0
<b>Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-183</b>	<b>-334</b>
Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-119	-91
erhaltene Zinsen (+)	0	0
gezahlte Zinsen (-)	-16	-18
<b>Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-135</b>	<b>-109</b>
Veränderung des Finanzmittelfonds	-213	22
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	775	753
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>562</b>	<b>775</b>

Die Kapitalflussrechnung zeigt auf, wie sich der Finanzmittelfonds, bestehend aus den Guthaben gegenüber Kreditinstituten, während des Jahres um 213 T€ auf 562 T€ zum Periodenende verschlechtert hat.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 360 T€ verschlechtert. Er deckt dennoch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit ab.

Der Liquiditätsüberschuss nach § 11 Abs. 8 EigAnVO hat sich mit 128 T€ im Gesamtunternehmen gegenüber dem Vorjahr um 18 T€ verringert.

### Tätigkeitsabschlüsse

Mit ihren Tätigkeitsabschlüssen zum 31.12.2019 erfüllen die Gemeindewerke Hütschenhausen die Berichtspflicht nach § 6b EnWG 2011. In der internen Rechnungslegung werden getrennte Konten für die Elektrizitätsverteilung, für andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Strombeschaffung und Stromvertrieb) sowie für andere Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsversorgung (Wasserversorgung und übergeordnete Dienstleistungen für die Werke) geführt. Es wird eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung sowie für Sonstige Aktivitäten erstellt.

### Chancen und Risiken

#### Risikobericht

Die Gemeindewerke sind als kleiner Eigenbetrieb diversen Risiken in einem schwierigen ökonomischen und energiepolitischen Umfeld ausgesetzt.

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind keine Risiken aufgetreten, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet haben. Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin geht davon aus, dass ausreichend Ertragskraft für die künftige Entwicklung des Eigenbetriebes vorhanden ist und dass die Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und erfolgreich bewältigt werden.

Hierzu kann die Betriebsführerin interne Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durchführen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebsgeschehens auf technischer und kaufmännischer Ebene gewährleisten. Dazu zählen beispielsweise die Einhaltung der Vorgaben aus dem Wirtschaftsplan und die Vornahme von Preiskalkulationen.

Den technischen Anforderungen, die sich an Investitionen, Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie in Bezug auf erneuerbare Energien ergeben, kommt die Betriebsführerin nach.

Neben allgemeinen konjunkturellen Risiken ergeben sich wettbewerbsbedingte Bezugs- und Absatzrisiken im Energiemarkt.

Die zunehmenden rechtlichen Anforderungen, die alle Bereiche des Eigenbetriebs, regulatorisch das Stromnetz, verordnungsseitig den Energievertrieb, kartellrechtlich die Wassersparte und den Energievertrieb betreffen können, erfordern ständige Anpassungen und Flexibilität von Mitarbeitern der Betriebsführerin und in die IT-Ausstattung.

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende hat mit seinem Kernstück, dem Messstellenbetriebsgesetz die Marktkommunikation 2020 (Mako 2020) angestoßen, deren Regularien zum 01. Dezember 2019 im IT-System umgesetzt wurden. Durch das Inkrafttreten der Mako 2020 werden diverse Prozesse revolutioniert und rücken die Messstellenbetreiber in den

Mittelpunkt der Erhebung und Verteilung von Messwerten, die sternförmig aus den Backend-Systemen kommuniziert werden.

Für Energieversorger bedeutete die Mako 2020 zusätzliche Investitionen in IT-Systeme sowie einen personellen Mehraufwand. Eine Vielzahl neuer Datenformate, Prozesse und Aufgaben mussten implementiert, durchgeführt und umgesetzt werden, um weiterhin am Markt agieren zu können.

Diesen essentiellen und existenziellen Anforderungen gilt es durch strategische Planung gerecht zu werden und das operative Geschäft sowohl effektiv als auch effizient anzupassen, zumal mit der Änderung der Datenformate und Datenübermittlung zum 01.04.2020 eine erneute einschneidende Veränderung ansteht. Hier gilt es u.a. die Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen sowie der Netzgangzeitreihen an den Übertragungsnetzbetreiber und der damit verbundene Stammdatenaustausch sicherzustellen.

Ferner bedingt die Zunahme von Regulierung bei gleichzeitig steigendem Wettbewerb und einer stetig fortschreitenden Digitalisierung eine konstante Reduktion der Margen von Energieversorgern. Dieser Trend wird durch eine immer effizienter werdende Nutzung von Strom noch weiter verstärkt.

Ein grundsätzliches Risiko, das den Netzbetrieb betrifft, liegt in der Festlegung der Erlösobergrenzen bei den Netznutzungsentgelten durch die Regulierungsbehörde. Den hieraus entstehenden Ergebnisrisiken gilt es im Zusammenhang mit der Anreizregulierung durch frühzeitige Erfordernisse entgegen zu wirken, um die genehmigten Ansätze zu sichern.

Die Energiebranche befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Die Bereitschaft, den Stromanbieter zu wechseln, ist auch bei Mess- und Ablesedienstleistungen ungebrochen, so dass Preis- und Absatzrisiken auftreten können. Es wird zunehmend schwieriger den Kunden preislich attraktive Angebote zu unterbreiten und eine auskömmliche Rendite zu erzielen. Hinzu kommt die Notwendigkeit von Investitionen in Versorgungsnetze, um sich im kompetitiven Umfeld zu behaupten und hohen Markt- und Kundenstandards gerecht zu werden.

Ein wesentliches Risiko liegt ferner in volatilen Stromeinkaufspreisen, dem mit einer marktgerechten Beschaffungsstrategie begegnet wird.

Dem Ausfallrisiko von Forderungen wird durch die fortlaufende Überwachung der Außenstände und durch ein zeitnahes Mahnwesen entgegengewirkt.

Als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge gilt die Wasserversorgung als natürlicher Monopolbetrieb im Allgemeinen als krisensichere Branche, mit dem Ziel einer sicheren und preisgünstigen Wasserverteilung.

Der Beschluss von Gesetzesänderungen kann ein Risiko darstellen, sofern er sich auf die Trinkwasserqualität bezieht und beispielsweise die Festsetzung neuer Grenzwerte zur Folge hat.

Ferner können sich kartellrechtliche Risiken ergeben. Die Vorschriften zum Wasserkartellrecht sind in das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufgenommen worden. So kann ein Wasserversorgungsunternehmen zur Senkung der Wasserpreise verpflichtet werden, wenn es von seinen Abnehmern ungünstigere Preise fordert als gleichwertige Wasserversorgungsunternehmen, (vgl. § 31 Abs. 3, 4 Nr. 2 GWB).

Auch der demografische Wandel, in Verbindung mit einem sparsameren Wasserverbrauch, kann kontinuierlich zu einem geringeren Absatz führen. Bereits jetzt herrscht ein Trend zu sparsamerem und effizienterem Wasserverbrauch. Bei einem nahezu unveränderten Fixkostenblock im Versorgungsnetz wirkt sich dies unmittelbar auf das Ergebnis aus. Gleichzeitig wird versucht die Konzessionsabgabe zu erwirtschaften und Substanzerhalt bei den Versorgungsanlagen zu erreichen. Somit ist eine Erhöhung der Wasserpreise in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Vorteilhaft

ist eine genauere Analyse des Kundenverhaltens, um zukünftige Entwicklungen der Wasserabnehmer besser einschätzen zu können.

Die Qualität des Trinkwassers wird sehr gut auf eventuelle Schadstoffbelastungen, wie durch Uran und Nitrate kontrolliert. Auch falsch entsorgte Medikamente können die gute Wasserqualität beeinträchtigen.

Der Klimawandel hat starken, jedoch noch nicht vollständig einsehbaren Einfluss auf den Wasserverbrauch. Zu den bereits bestehenden wettbewerblichen und regulatorischen Risiken werden zukünftig personelle, gesetzliche, organisatorische und im Besonderen edv-technische Veränderungen und Anforderungen die Herausforderungen darstellen, die die Betriebsführerin zu meistern hat.

Bedingt durch die im Frühjahr 2020 aktuell aufgetretene Coronakrise ist für das Jahr 2020 mit Umsatzeinbußen in allen Sparten zu rechnen. Da zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht bekannt ist, wann die wirtschaftlichen Beschränkungen gelockert werden, kann die Betriebsführerin nur von einem geschätzten Umsatzrückgang von circa 10 % gegenüber 2019 ausgehen. Auch muss damit gerechnet werden, dass die Abnehmer nicht mehr vollständig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und sich daraus höhere Forderungsverluste als in den Vorjahren ergeben können.

#### Chancenbericht

Um den oben genannten Faktoren entgegenzuwirken, besteht für die Gemeinde-werke die Chance darin, als lokaler Wasser- und Energieversorger vor Ort durch das Servicecenter der Betriebsführerin die Kunden direkt durch hohe Servicequalität mit transparenten Dienstleistungen und Angeboten zu versorgen.

In der Sparte Wasser können die Werke durch den Klimawandel, etwa von der Wetterlage und hohen Sommertemperaturen profitieren. Längere Hitzeperioden lassen den Wasserverbrauch von privaten Haushalten in einem kleinen Umfang ansteigen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

#### Sachverhalt:

b) Behandlung des Jahresgewinnes 2019

Nach den Bestimmungen der EigAnVO in § 27 Abs. 2 hat der Gemeinderat über die Behandlung des Gewinnes in Höhe von 59.921,50 € aus dem Jahr 2019 zu beschließen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresgewinn 2019 der Allgemeinen Rücklage der Gemeindewerke zuzuführen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

## 2. Jahresrechnung 2015 einschließlich Anlagen

Die Ratsmitglieder Hermann Jung und Eugen Kempf und der Beigeordnete Achim Wätzold nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und begeben sich in den Zuhörerbereich, da sie im Jahr 2015 Beigeordnete der Gemeinde Hütschenhausen waren und ihnen somit auch Entlastung zu erteilen ist.

### Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2015 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mit einem Jahresüberschuss i. H. v. rd. 14.500 € erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2015 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	14.415,85 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	
Jahresergebnis nach Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	14.415,85 €

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde nicht erreicht.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt rd. 204.000 €.

Die Auszahlungen für Tilgung betragen rd. 75.000 €.

Die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren betragen rd. -481.000 €.

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 24.129.000 € ausgeglichen.

Die Finanzrechnung des Jahres 2015 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	204.268,30 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-258.188,77 €
Finanzmittelfehlbetrag	-53.920,47 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	189.823,34 €

Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet die Verwaltung zukünftig darum, die Rechnungsabschlüsse, wenn möglich, zeitnäher vorzulegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2015 in der vorliegenden Form festzustellen
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung ohne Erinnerung zur Kenntnis zu nehmen
- c) dem damaligen Ortsbürgermeister, den damaligen 1., 2. und 3. Ortsbeigeordneten, dem früheren Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie dem ehemaligen 1. und 2. Beigeordneten der Verbandsgemeinde für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2015 Entlastung zu erteilen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nachfolgendes:

- a) Die Jahresrechnung 2015 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nachfolgendes:

- b) Die Anlagen zur Jahresrechnung werden ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nachfolgendes:

- c) Dem damaligen Ortsbürgermeister, den damaligen 1., 2. und 3. Ortsbeigeordneten, dem früheren Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie dem ehemaligen 1. und 2. Beigeordneten der Verbandsgemeinde werden für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2015 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

**3. Wiederkehrende Ausbaubeiträge**

- a) **Satzungsbeschluss zu den wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Straßen**  
b) **Festlegung des Gemeindeanteils**

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen hat am 04.02.2020 den Grundsatzbeschluss über die Einführung wiederkehrender Beiträge gefasst.

Nun ist über die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge zu beschließen. Die Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Gleichzeitig ist über die Höhe des Gemeindeanteils zu beschließen.

Grundlage dafür ist § 10a KAG Abs. 3 :

„Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung

festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert."

Die Ortsgemeinde hat aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Durchgangsort, eine Straße führt durch den Ort, von der die Anliegerstraßen abgehen) und dem damit auf überwiegend Anliegerverkehr beschränktem Ziel- und Quellverkehr, nur einen sehr geringen Anteil an Verkehr auf gemeindeeigenen Straßen, der nicht dem Wohnen dient. D.h. der Anteil der nicht dem Beitragsschuldner zuzurechnen ist, ist gering.

Durchgangsverkehr der qualifizierten Straßen (B, L, K-Straßen) bleibt bei der Betrachtung des Verkehrsaufkommens außen vor. Lediglich Fußgängerverkehr kann hier einfließen.

Die aktuelle Rechtsprechung ist in ihren Entscheidungen sehr strikt an den Vorgaben des KAGs für die Festsetzung des Gemeindeanteils. Nach Prüfung der Tatbestände wie vorgetragen durch den Gemeinde- und Städtebund und der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung ist ein nur Eigenanteil von maximal 30% rechtssicher möglich.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge in der aktuellen Form.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt einen Gemeindeanteil von 30 % für die Abrechnungseinheit Hütschenhausen (Abrechnungseinheit 1) und für die Abrechnungseinheit Katzenbach/Spesbach (Abrechnungseinheit 2).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

#### **4. Festlegung des Ausbauprogramms für den Zeitraum 2021 - 2025 zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge**

#### **Sachverhalt:**

Das Ausbauprogramm für die Jahre 2021-2025 sieht wie folgt aus:

### Abrechnungseinheit 1: Hütschenhausen/Ziegelhütte

2021-2025						
Ausbauprogramm						
	Planungskosten Straße (20 %)	Straße + Gehweg	Straßenbeleuchtung	Planungskosten Beleuchtung 5 %	Gesamt	
Friedhofstraße	159.588,00	797.940,00	13925,00	696,25	972.149,25	
Zehntscheuerstraße	48.081,00	240.405,00	11.750	587,50	300.823,50	
<b>Gesamtkosten</b>					<b>1.272.972,75</b>	
				Vorgesehener umlegungsfähiger Aufwand	<b>1.272.972,75</b>	
				davon 70 % Anlieger	891.080,93	
				davon 30 % OG	381.891,82	
<b>891.080,93 :</b>		<b>765.151,20</b> ergibt		<b>1,16458165</b> Beitragssatz :5 Jahre	<b>0,23291633 €</b>	
<b>Beitragssatz Anlieger</b>		<b>gewichtete Gesamfläche von</b>		<b>Beitragssatz (f. 5 Jahre)</b>	<b>Beitragssatz jährl.</b>	

Die geschätzten Gesamtkosten für die Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt 1.272.972,75 €. Die Ortsgemeinde Hütschenhausen trägt davon 30 v.H. (381.891,82 €). Der beitragsfähige Aufwand für die Anlieger beträgt 70 v.H. (891.080,93 €). Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche liegt bei 765.151,20 qm.

Der Beitragssatz für den Zeitraum 2021-2025 für die dortigen Anlieger liegt bei 1,16 €/qm gewichteter Fläche für den 5-Jahreszeitraum, das entspricht 0,23 €/qm gewichteter Fläche jährlich.

### Abrechnungseinheit 2: Spesbach/Katzenbach

2021-2025						
Ausbauprogramm						
	Planungskosten Straße (20 %)	Straße + Gehweg	Straßenbeleuchtung	Planungskosten Beleuchtung 5 %	Gesamt	
<b>Spesbach:</b>						
Bachstraße	35.805,00	179.025,00	10.500,00	525	225.855,00	
<b>Katzenbach:</b>						
Waldstraße	150.000,00	750.000,00	28.252,50	1.412,63	929.665,13	
<b>Gesamtkosten</b>					<b>1.155.520,13</b>	
				Vorgesehener umlegungsfähiger Aufwand	<b>1.155.520,13</b>	
				davon 70 % Anlieger	808.864,09	
				davon 30 % Ortsgemeinde	346.656,04	
<b>808.864,09 :</b>		<b>700.615,90</b> ergibt		<b>1,1545043</b> :5 Jahre	<b>0,2309086</b>	
<b>Beitragssatz Anlieger</b>		<b>gewichtete Gesamfläche von</b>		<b>Beitragssatz (f. 5 Jahre)</b>	<b>Beitragssatz jährl.</b>	

Die geschätzten Gesamtkosten für die Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt 1.155.520,13 €.

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen trägt davon 30 v.H. (346.656,04 €). Der beitragsfähige Aufwand für die Anlieger beträgt 70 v.H. (808.864,09 €). Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche liegt bei 700.615,90 qm.

Der Beitragssatz für den Zeitraum 2021-2025 für die dortigen Anlieger liegt bei 1,15 €/qm gewichteter Fläche für den 5-Jahreszeitraum, das entspricht 0,23 €/qm gewichteter Fläche jährlich.

Die Vorausleistungen werden ab 01.01.2021 in Vierteljahresraten erhoben (1.3; 1.6.; 1.9. und 1.12.)

Änderungen der Ausbauprogramme innerhalb des festgesetzten Zeitraumes sind grundsätzlich möglich.

Vorab wurde ein Infoschreiben mit den allgemeinen Informationen zur Einführung der wiederkehrenden Beiträge an alle Grundstückseigentümer geschickt. Es diente auch zur Überprüfen der aktuellen Daten (Grundstücks- Eigentums- und Personendaten). Fragen der Bürger konnten somit vorab durch die Verwaltung geklärt werden.

Frau Fauß von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung trägt den Tagesordnungspunkt vor und teilt mit, dass nach dem Gemeinderatsbeschluss nun auch die Beitragshöhen für die Grundstückseigentümer berechnet werden können.

Das Ratsmitglied Hajo Becker schlägt vor, eine Prioritätenliste der zu sanierenden Straßen für die nachfolgenden Jahre zu erstellen. Diese solle nach Dringlichkeit aber jederzeit änderbar sein. Die Liste könne auch Aufschluss darüber geben, ob eine Straße auch außerhalb des Ausbauprogramms mal repariert werden müsste.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt das Ausbauprogramm für die Abrechnungseinheit 1 sowie das Ausbauprogramm für die Abrechnungseinheit 2 für den Abrechnungszeitraum 2021 - 2025 wie im Sachverhalt vorgetragen. Die Ausbaubeiträge werden vierteljährlich erhoben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

### **5. Bericht Haushalt 2020 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO**

#### **Sachverhalt:**

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde (i. d. R. halbjährlich), der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist. Im Moment handelt es sich hierbei noch um reine Finanzzahlen. Diese sollen künftig noch durch Informationen zur Erreichung der Leistungsziele ergänzt werden.

Dieser Bericht wurde unter Zugrundelegung der bis zum 01.09.2020 im Rahmen der Buchführung erfassten Vorgänge durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erstellt.

Der vorgelegte Bericht gibt den derzeitigen Stand wieder und enthält eine Prognose bezüglich der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung bis zum Jahresende und gibt einen Ausblick auf die Folgejahre. Die Genehmigung des Haushaltes 2020 durch die Kreisverwaltung erfolgte mit Datum vom 29.07.2020.

Eine Kreditermächtigung wurde in der Haushaltssatzung 2020 nicht veranschlagt.

Den beiliegenden Bericht (siehe Anlage 2) erhielten die Ratsmitglieder zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: 21  
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: 19  
Fehlende Mitglieder: 2

6. Außenbereichssatzung Annexe "Elschbacher Hof" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortsgemeinde Hütschenhausen;
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 und 13 BauGB
  - b) Entwurfsannahme
  - c) Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

#### Sachverhalt:

Am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Hütschenhausen, unmittelbar an der L 358 zwischen Elschbach und Nanzdietschweiler, befindet sich der Elschbacherhof. Der Hof war früher stark landwirtschaftlich geprägt. Mittlerweile ist die landwirtschaftliche Nutzung jedoch zurückgegangen und ein Teil der vorhandenen Gebäude steht leer. Um dem drohenden Verfall von Hofanlage und Gebäudebestand entgegenzuwirken, möchte die Ortsgemeinde Hütschenhausen auf dem Elschbacherhof, neben der noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, eine sinnvolle Nachnutzung und Nachverdichtung ermöglichen.

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB gestaltet sich dies allerdings schwierig. Deshalb beabsichtigt die Ortsgemeinde Hütschenhausen nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB, den Erlass einer Außenbereichssatzung. Diese begünstigt die Realisierung von Vorhaben, die Wohnzwecken sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Lageplan (**Anlage 3**) zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 11.000 m<sup>2</sup>.

Die Außenbereichssatzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist dementsprechend nicht erforderlich.

Auf Grund der obigen Ausführungen schlägt die Bauabteilung dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen vor, dem Entwurf der Außenbereichssatzung zuzustimmen und empfiehlt den vom

Büro Kernplan vorgelegten Entwurf der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, zu billigen (Anlagen 4 und 5).

Weiterhin empfiehlt die Bauabteilung dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, Ortsgemeinde Hütschenhausen, im vereinfachten Verfahren, zu beschließen.

Frau Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung stellte diesen Tagesordnungspunkt eingehend vor.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.  
Der Rat beschließt,

- 1.) den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung anzunehmen (gemäß den Anlagen 4 und 5),
- 2.) den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB und § 13 BauGB für das Verfahren der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, sowie
- 3.) den Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu fassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

### **7. Beabsichtigte Entwicklung eines Neubaugebiets in Katzenbach - Betrachtung der beiden möglichen Standortalternativen**

Das Ratsmitglied Sascha Gensinger-Hirsch nimmt gemäß § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Er gibt sich in den Zuhörerbereich.

## Sachverhalt:

### **Argumente für die Südvariante**

#### A) Rechtliche und planungsrechtliche Aspekte:

1) Für das NBG „Im Pferch“ im Süden von Katzenbach spricht, dass bereits im Jahr 2001 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und die eingeschränkte Offenlage nach § 3 (2) BauGB haben bereits stattgefunden. Das Verfahren könnte nach heutiger Maßgabe weitergeführt werden, was zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen würde.

2) Das NBG „Im Pferch“ ist zudem in der Datenbank Raum + Monitor als Außenreserve (Areal, das schon als Baufläche im Flächennutzungsplan erfasst, aber noch nicht erschlossen ist) dargestellt, eine nördliche Wohnbauflächenerweiterung hingegen nicht.

3) Es besteht für die Bürgerinnen und Bürger ein Vertrauensschutz in die Planung und Entwicklung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke. Ob die betroffenen Grundstücksbesitzer einen Verzicht auf die Umsetzung des Baugebiets Katzenbach-Süd ohne Weiteres akzeptieren und trotz des damit einhergehenden Wertverlusts ihrer Grundstücke auf Rechtsmittel verzichten würden, ist ungewiss.

#### B) Lärmtechnische Aspekte:

4) Die Autobahn 62 als eine von drei maßgeblich für die Lärmbelastung Katzenbachs verantwortliche Lärmquelle verläuft von Südosten nach Nordwesten am Ostrand von Katzenbach vorbei.

Der Ostrand eines beabsichtigten NBG Katzenbach-Nord liegt weiter im Osten als der Ostrand eines möglichen NBG Katzenbach-Süd.

#### Das bedeutet:

Die Lärmquelle A 62 nähert sich einem etwaigen NBG Katzenbach-Nord wegen ihres Fahrbahnverlaufs und aufgrund der weiter nach Osten ausgedehnten Lage dieses Areals auf ungefähr die Hälfte des Abstands zu einem möglichen NBG Katzenbach Süd.

Lärmverschärfend kommt im Norden hinzu, dass aufgrund fehlender Zwischen-bebauung die Lärmemissionen von der Autobahn in Richtung des beabsichtigten Neubaugebiets nicht abgeschirmt werden, während im Süden die Wohnbebauung Waldstraße/Allmuthstraße/Ringstraße ein deutliches Lärmausbreitungshindernis darstellt.



5) Der holzverarbeitende Betrieb RETTENMEIER als eine weitere maßgeblich für die Lärmbelastung Katzenbach verantwortliche Lärmquelle liegt genau auf Höhe des beabsichtigten NBG Katzenbach-Nord und stellt insoweit einen weiteren Standortnachteil für die Nordvariante dar. Auch in Bezug auf diese Lärmquelle wirkt sich die fehlende nördliche Zwischenbebauung lärmverschärfend aus.

#### C) Aspekte der Wohnqualität:

6) Die Südvariante hat wegen der geringeren Verschattung gegenüber der Nordvariante einen klaren Lagevorteil - und zwar nicht nur in Bezug auf die Wohnqualität, sondern auch in Bezug auf die Energieausbeute von Solar- bzw. Photovoltaik-Anlagen - in der heutigen Zeit ein wichtiger Aspekt.

Die Nähe des Baugebiets zum Gewässer „Katzenbach“ mit seinem saumbegleitenden Grünstreifen wirkt sich zudem vorteilhaft auf den Erholungswert des Areals aus (Einschätzung von Hr. René Mar, Fachbereichsleiter Kreis- und Ortsentwicklung/ Landesplanung, Kreisverwaltung Kaiserslautern)

#### D) Aspekte der Überschwemmungsgefährdung:

7) Die beiden Starkregenereignisse im Jahr 2019 haben gezeigt, dass in Katzenbach Hochwasser bzw. Überschwemmungswasser aufgrund der Geländetopographie im Norden entsteht. Die Südlage ist im Hinblick auf die Gefahren von Überschwemmungswasser deutlich weniger kritisch ist, zudem ist im Süden eine Vorflut vorhanden.

Im Norden besteht bei der Durchleitung unter der Kreisstraße ein Engpass, der absehbar nicht zu erweitern sein wird und es fehlt eine Vorflut, so dass sich laut Auskunft des Kanalwerks die Niederschlagswasserableitung im Norden nur schwer realisieren lässt. Das Wagnis, mit einem Wohngebiet nahe an das Hochwasserentstehungsgebiet heranzurücken, könnte sich auch dann als folgenschwer erweisen, wenn man ein neues Wohngebiet im Norden mit den noch zu planenden Schutzmaßnahmen des mittlerweile vom Verbandsgemeinderat beauftragten Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts der Verbandsgemeinde verknüpfen möchte. Ein Hochwasserschutzkonzept birgt immer auch die Gefahr eines teilweisen oder kompletten Konzeptversagens, d. h. eines Hochwassereintruchs im Bereich der Wohnbebauung. Bei der Hochwasservorbelastung der nördlichen Bereiche Katzenbachs muss dieses Risiko immer in die Überlegungen miteinbezogen werden. Risikoverschärfend kommt hinzu, dass die Autobahn im Gebiet nördlich der Brunnenstraße entwässert wird.

§ 1 (6) Nr. 12 BauGB formuliert die Verpflichtung der Kommunen zum Hochwasserschutz wie folgt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden.

Diese Verpflichtung gilt auch bei der Entwicklung eines etwaigen neuen Wohngebiets im jetzt schon hochwasserunkritischen Bereich südlich der Brunnenstraße, so dass dort ein doppelter Schutz vor Schäden bei Starkregenereignissen gegeben wäre.

#### E) Wirtschaftliche Aspekte:

8) Die Erschließung im Süden stellt sich im Hinblick auf die Niederschlagswasser-ableitung deutlich einfacher und deshalb kostengünstiger dar, d. h. sie belastet alle Beteiligten weniger.

9) Im südlich gelegenen Baugebiet hat die Ortsgemeinde insgesamt ca. 3.000 qm Eigentumsflächen, während sie im Norden lediglich über ein rund 300 Meter langes Teilstück der Schusterstraße (Breite 5 Meter) verfügt, also über genau die Hälfte des Grundbesitzes im Süden. Dem Ortsbürgermeister liegt im Südbereich die Zusage einer Grundstücksbesitzerin vor, die ein Areal von über 5.500 qm an die Ortsgemeinde verkaufen möchte, wodurch sich die Gesamtfläche, welche die Gemeinde vermarkten und mit sozialverträglichen Vergaberichtlinien belegen könnte, entscheidend vergrößern würde.

10) Die Stadtwerke Ramstein haben am westlichen und am östlichen Rand des möglichen südlichen Neubaugebiets bereits die Erschließungsleitungen der Gemeindewerke Hütschenhausen und der Stadtwerke RM bis in die erforderliche Tiefe des Baugebiets verlegt. Im Norden ist die bisherige Erschließung hingegen nur im Hinblick auf die Wasserversorgung und nur bis zum südlichen Rand eines möglichen Neubaugebiets Nord erfolgt.

## Argumente für die Nordvariante

### A) Berücksichtigung der Interessen einheimischer Grundstücksbesitzer:

1) Für ein etwaiges Neubaugebiet im Norden der Brunnenstraße spricht, dass im dortigen Bereich fast nur ortsansässige Grundstückseigentümer (7) Flächen besitzen und man bei einer Entwicklung der Nordvariante somit fast ausschließlich Belange einheimischer Grundstückseigentümer berücksichtigen würde.

Aber: Die reine Zahl einheimischer Grundstückeigentümer (12) ist jedoch im südlichen Plangebiet höher. Im Unterschied zum nördlichen Bereich besitzen dort aber auch vier auswärtige Eigentümer Flächen.

### B) Verbesserung alter Infrastruktur:

2) Durch die Verwirklichung eines NBG im Norden würde der nicht befestigte Teil der Schusterstraße nach vielen Jahren endlich ausgebaut und die Infrastruktur im Ortsteil Katzenbach verbessert werden.

Aber: Es würden trotz der Einführung wiederkehrender Beiträge Anliegerbeiträge für die wenigen dort bereits wohnenden Anlieger fällig werden, da die Schusterstraße im betreffenden Abschnitt erstmalig hergestellt würde (Fahrbahndecke, Beleuchtung, Entwässerung) und die dortigen Anlieger in der Vergangenheit noch keine Anliegerkosten bezahlen mussten. Eine zeitliche Ausschlussfrist existiert bei der erstmaligen Herstellung einer Straße nämlich auch für dort bereits lange wohnende Anlieger nicht.

### C) Erzielung von Synergieeffekten:

3) Ein Bauunternehmer und ein Immobilienmakler beabsichtigen, zwischen der Brunnenstraße und dem unbefestigten Teil der Schusterstraße und somit auf Höhe der Nordvariante eines möglichen Katzenbacher Neubaugebiets zwei Areale mit mehreren Wohneinheiten zu bebauen.

Bei einer Verbindung der beiden betreffenden Grundstücke mit dem benachbarten Areal eines möglichen Neubaugebiets Katzenbach-Nord, könnten sich bei der Erschließung Synergieeffekte für beiden Seiten (private Unternehmer und Ortsgemeinde) erzielen lassen, da auch die Erschließung der beiden privaten Projekte über die Schusterstraße abgewickelt werden könnte.

Der Beigeordnete Achim Wätzold stellt anhand einer Präsentation und Bildern die beiden vorgesehenen Flächen dem Gemeinderat dar. Hierbei werden z. B. auch die Höhenunterschiede der Gelände herausgestellt.

Die Vor- und Nachteile für beide Baugebiete wurden nochmals abgewogen. Der Gemeinderat ist sich mehrheitlich einig, der Beschlussempfehlung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.09.2020 zu folgen. Ziel aller Fraktionen ist es, Wohnraum für ortsansässige Familien zu schaffen. Daher ist zunächst vorgesehen, im südlichen Bereich bei allen Grundstückseigentümern anzufragen, ob diese im Vorfeld bereit sind, ihre Grundstücke an die Gemeinde zu verkaufen. Sobald rund 70 % hierzu bereit wären, soll das Baugebiet im südlichen Bereich umgesetzt werden bzw. sollen auch Grundstückseigentümer hinzugezählt werden, welche sich dazu verpflichten, zu bauen und für mindestens 5 Jahre selbst einzuziehen. Sobald weniger als 70 % der Grundstückseigentümer zum Verkauf an die Gemeinde bereit seien, so soll bei den Grundstückseigentümern im nördlichen Bereich eine Verkaufsabfrage gestartet werden. Der Kaufpreis soll sich am Preis für das letzte Neubaugebiet „Krämel“ orientieren. Letztlich hat jedoch der Gemeinderat über den Kaufpreis zu entscheiden und erst dann könne final mit den Grundstücksbesitzern ein Vorvertrag geschlossen werden.

Frau Bossung von der Verbandsgemeindeverwaltung schlägt vor, das Katasteramt bei der Festlegung des Kaufpreises zu involvieren. Dies wäre bei anderen Baugebieten in anderen Gemeinden sehr hilfreich gewesen. Für den Kaufpreis müssen letztlich auch die zu erwartenden Erschließungskosten mit einkalkuliert werden.

Frau Bossung teilt weiterhin mit, dass in einem Bebauungsplan nicht geregelt werden darf, dass die dann gebauten Häuser nicht vermietet werden dürfen. Somit bliebe der Gemeinde nur, in den Eigenbesitz von Baugrundstücken zu gelangen, um Kriterien festlegen zu können, wer die Grundstücke kaufen darf.

Das Ratsmitglied David Nau beantragte eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung. Der Gemeinderat stimmte der Unterbrechung von 20.51 bis 20.56 Uhr einstimmig zu.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Bei allen südlichen Grundstückseigentümern soll angefragt werden, wer im Vorfeld bereit sei, sein Gelände an die Gemeinde zu verkaufen. Der Kaufpreis soll sich am Preis für das letzte Neubaugebiet „Krämel“ orientieren. Sobald 70 % der Flächen im südlichen Gebiet erworben werden können, wäre das für die Gemeinde genug Gelände um dort ein Baugebiet zu realisieren, womit die Gemeinde auch grobteils bestimmen könnte wer die Grundstücke kauft, um z. B. auch eine Eigennutzungsverpflichtung auferlegen zu können. Bei der 70 %-Regelung sollen auch Grundstückseigentümer mit einbezogen werden, welche sich dazu verpflichten, zu bauen um dann für mindestens 5 Jahre selbst einzuziehen. Ist die 70 %-Regelung im Süden nicht zu realisieren, soll unter der gleichen Maßgabe der Nordbereich geprüft werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	3

## 8. Nachwahl zu den Ausschüssen

### Sachverhalt:

Nach der Mandatsniederlegung von Frau Judith Baldauf (CDU) aufgrund Wegzugs ist ein neues Ausschussmitglied für den Umweltausschuss zu wählen.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Hierbei ist ein einzelner gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Die CDU-Fraktion schlägt folgendes vor:

Das bisherige stellvertretende Umweltausschussmitglied von Frau Judith Baldauf, Frau Tanja Kühn wird als reguläres Umweltausschussmitglied vorgeschlagen. Als Stellvertreter von Frau Tanja Kühn wird Herr Christian Müller vorgeschlagen.

Da lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt, wird beantragt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen. Der Gemeinderat stimmt der offenen Abstimmung einstimmig zu.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wie im Sachverhalt vorgeschlagen, als Umweltausschussmitglied Frau Tanja Kühn und als ihren Stellvertreter Herrn Christian Müller zu wählen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

## 9. Anschaffung eines Kastenwagens für den Bauhof

### Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen beschäftigt in ihrem Bauhof drei Vollzeitkräfte und einen Arbeiter auf Minijob-Basis.

Nach dem Verkauf des gemeindeeigenen Fiat-Kastenwagens vor einigen Jahren hat die Ortsgemeinde kein Nachfolgefahrzeug angeschafft. Für die vier Bauhofkräfte steht somit als Transportfahrzeug lediglich ein Klein-Lkw der Marke Ford mit Plane und Spriegel zur Verfügung.

Obwohl im Fuhrpark ein Traktor und ein Kleintraktor vorhanden sind, erweist sich das Fehlen eines Pkw-Kombi als Manko bei der Planung und Durchführung der Arbeitsabläufe im Bauhof. Oftmals muss für Fahrten zur Materialbeschaffung oder für sonstige zeitintensive, aber notwendige Fahrten außerhalb der Ortsgemeinde der Klein-Lkw eingesetzt werden, obwohl das Fahrzeug bei der täglichen Bauhof-Arbeit benötigt würde.

Um die Arbeitsabläufe im Bauhof zu verbessern und das Bauhof-Personal mobiler zu machen, soll nun wieder ein Kastenwagen bzw. ein Hochdach-Kombi angeschafft werden.

Da die örtlichen Fahrzeughändler im genannten Fahrzeugsegment über keine Alternativen verfügen, wurden drei Angebote auswärtiger Autohäuser eingeholt:

#### Autohaus A)

A) Gebrauchtwagen Citroen Berlingo 1.6 BlueHDI, EZ August 2017, 99 PS, Diesel, ca. 19.700 km, Anhängerkupplung, HU/AU neu, Einparkhilfe, Kastenlänge L1, **Bruttopreis: 12.790,- €**

B) Gebrauchtwagen Citroen Berlingo 1.6 BlueHDI, EZ Juni 2017, 99 PS, Diesel, ca. 25.800 km, Anhängerkupplung, HU/AU neu, Einparkhilfe, Kastenlänge L2, **Bruttopreis: 13.690,- €**

#### Autohaus B)

C) Gebrauchtwagen Peugeot Partner 1.6 BlueHDI, EZ Februar 2018, 99 PS, Diesel, ca. 23.900 km, Anhängerkupplung, HU/AU neu, Laderaumsystem mit zweitem Boden und Einschubkästen, Klimaanlage, Tempomat, Kastenlänge L2, **Bruttopreis: 14.990,- €**

Nach Vergleich der für den täglichen Betrieb im Bauhof wesentlichen Ausstattungsmerkmale, der Laufleistungen, der Erstzulassungsdaten und der Preise wird das Angebot des Autohauses B) für den Kastenwagen Peugeot Partner – obwohl der Kaufpreis der höchste ist – als das wirtschaftlichste Angebot bewertet.

#### Deckungsvorschlag:

Finanzmittel in Höhe von 15.000 € sind im Haushalt eingestellt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker gibt zu bedenken, dass im Haushalt 2020 lediglich 11.000 € für die Anschaffung eines weiteren Bauhoffahrzeuges vorgesehen seien, anstatt der in der Beratungsvorlage genannten 15.000 €. Somit solle der Vermerk angebracht werden, die über die 11.000 € hinausgehenden Kosten an anderer Stelle einzusparen.

Nach den aktuell eingegangenen Angeboten sind auch Neufahrzeuge für die o. g. kolportierten Preise zu erhalten. Der Vorsitzende schlägt daher vor, eine Entscheidung nicht vorschnell zu treffen und die eingehenden Angebote genau zu prüfen um sich für die wirtschaftlichste Lösung zu entscheiden.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat überträgt die Befugnis zur finalen Kaufentscheidung auf den Ortsbürgermeister und die 3 Beigeordneten, nach Vorlage aller angeforderten Angebote. Hierbei soll die wirtschaftlichste Lösung in Betracht gezogen werden. Die über die 11.000 € hinausgehenden Kosten,

müssen an anderer Stelle vorhanden sein und entsprechend eingespart werden können. Dies muss im Haushalt entsprechend umdeklariert werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

**10. Austausch zweier E-Heizkörper in der Leichenhalle Hütschenhausen**

**Sachverhalt:**

In der Leichenhalle Hütschenhausen sind zwei von drei E-Heizkörpern defekt, so dass in der bevorstehenden Winterzeit die ausreichende Beheizung der Leichenhalle nicht gewährleistet ist. Da die alten Geräte chromat- und asbestbelastet sind, wird dringend von einer Reparatur abgeraten. Stattdessen sollen zwei neue E-Heizkörper eingebaut werden.

Die Firma Haustechnik Schneider aus Hütschenhausen hat ein Angebot für den Austausch eines Gerätes zum Bruttopreis von 2.030 € abgegeben. Das Angebot setzt sich wie folgt zusammen:

Dimplex Wärmespeicher Quantum, VFR60/HFR 660;	Nettopreis:	1.590,00 €
Montage und Anschluss	Nettopreis:	160,00 €
	Nettobetrag:	1.750,00 €
	MwSt. (16 %)	280,00 €
	Endbetrag:	2.030,00 €

Durch Nachverhandlung konnte der Nettopreis des Dimplex Wärmespeichers um 17 % gesenkt werden (1.319,70 €), so dass inklusive Montagekosten und Mehrwertsteuer der Endbetrag pro Gerät nur noch 1.716,45 € beträgt.

Für zwei Wärmespeicher sind folglich 3.432,90 € zu bezahlen. Das Angebot ist als wirtschaftlich anzusehen.

Auf Nachfrage des Beigeordneten Andreas Huber teilt der 1. Beigeordnete Volker Nicolay mit, dass die Entsorgung der Altgeräte nicht im Preis inbegriffen wäre. Die asbesthaltigen Geräte können jedoch luftdicht verpackt kostenlos beim ZAK in Kaiserslautern abgegeben werden. Dies würde ein Mitarbeiter des Gemeindebauhofs übernehmen.

**Deckungsvorschlag:**

Finanzmittel sind im Haushalt eingestellt.

**Beschluss:**

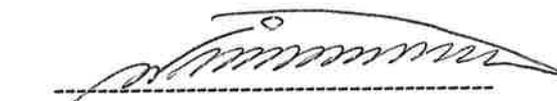
Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage von zwei E-Heizkörpern der Marke Dimplex Wärmespeicher Quantum VFR60/HFR660 an die Firma Haustechnik Schneider aus der Hütschenhausen zum Bruttopreis von 3.432,90 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:

  
-----  
(Vorsitzender)

  
-----  
(Schriftführer)